

VERORDNUNG (EG) Nr. 2644/98 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1516/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüg-
lich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb erfor-
dern, daß für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors diffe-
renzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem

Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung
trägt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des
Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im
Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽³⁾ wird ab
1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezug-
nahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro
zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren
Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr.
2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe
dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 9000	02	3,30
0407 00 19 9000	02	1,50
		ECU/100 kg
0407 00 30 9000	03	16,00
	04	8,00
	05	14,00
0408 11 80 9100	01	58,00
0408 19 81 9100	01	27,00
0408 19 89 9100	01	27,00
0408 91 80 9100	01	43,00
0408 99 80 9100	01	11,00

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 03 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Rußland;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 03 und 05 genannten Bestimmungen;
- 05 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.